



Der Gemeinderat der Gemeinde Otterthal hat in seiner Sitzung am 01.12.2023 folgende Änderung der

## **Abfallwirtschaftsverordnung 2021**

**nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**

für die Gemeinde Otterthal

beschlossen:

### § 7

#### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
  - I. Für die Abfuhr von Restmüll:
    1. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 60 l
      - a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 2,45
      - im Sonderbereich € 2,20
  - II. Für die Abfuhr von Wertstoffen (Grüne Tonne):
    1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
      - a) für einen Müllbehälter (Tonne) von 240 Liter € 12,68
      - im Sonderbereich € 11,41
      - b) für einen Müllbehälter (Tonne) von 1.100 Liter € 58,14
      - im Sonderbereich € 52,32
    2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke pro Müllbehälter mit 110 l
      - a) für einen Müllbehälter von 110 Liter € 6,36
      - im Sonderbereich € 5,72
  - III. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
    1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr
      - a) für einen Müllbehälter von 80 Liter € 3,28
      - im Sonderbereich € 2,95
      - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 9,83

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 18% der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 11

**Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Karl Mayerhofer

angeschlagen am: 04.12.2023

abgenommen am: 19.12.2023

Die Kundmachungsfrist beträgt gem. §59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Montag, 19. Juli 2010 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Montag, 2. August 2010 um 24 Uhr und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Dienstag, 3. August 2010 erfolgen.